



Ordnungsmuster des Verwaltungsrechts (Übersicht 6 – Rn. 139)

Lösung Übersicht 6 übungsfall (Rn. 139)

Die statthafte Klageart richtet sich nach dem Klägerbegehren, vgl. § 88 VwGO.

Hier muss zwischen den beiden Klagegegenständen unterschieden werden.

A. Plakate

Der A möchte erstens erreichen, dass die Plakate des BMVD aus dem Straßenverkehr verschwinden.

I. Anfechtungsklage

Es könnte eine Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO) einschlägig sein. Dafür müsste der A die Aufhebung eines Verwaltungsakts begehren. Fraglich ist, ob die Plakate einen Verwaltungsakt darstellen.

Ein Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist (§ 35 S. 1 VwVfG).

1. Hoheitliche Maßnahme einer Behörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts mit Außenwirkung

Die Plakate stellen eine hoheitliche Maßnahme des BMVD auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts mit Außenwirkung dar.

2. Regelung

Das Plakat müsste aber auch eine Regelung enthalten.

Eine Regelung liegt vor, wenn durch das Handeln der Behörde Rechte oder Pflichten begründet, geändert, aufgehoben oder festgestellt werden. Es wird dabei gefragt, ob dem Betroffenen ein Recht verliehen oder eine Pflicht auferlegt, also eine neue rechtliche Verbindlichkeit erzeugt wird.

Die „Schock-Plakate“ enthalten gerade nicht die Verpflichtung, dass langsamer gefahren werden muss. Vielmehr fordert sie nur ohne Zwang dazu auf, indem auf mögliche Konsequenzen der Nichtbeachtung von Geschwindigkeitsbegrenzungen oder des Verbots der Handybenutzung hingewiesen wird. Es ist nur ein Hinweis bzw. eine Empfehlung des BMDV, um Verkehrsunfällen vorzubeugen. Dem A als Betroffenen wird durch die Plakate weder ein Recht verliehen noch eine Pflicht (z. B. Geschwindigkeitsbegrenzung wie bei dem „Tempo 130“-Verkehrsschild) auferlegt. Eine neue rechtliche Verbindlichkeit wird nicht erzeugt. Den „Schock-Plakaten“ fehlt es mithin an einer Regelungswirkung.

3. Ergebnis

Folglich stellen die Plakate keine Verwaltungsakte dar.

Die Anfechtungsklage ist deshalb nicht die statthafte Klageart.



II. Allgemeine Leistungsklage

In Betracht kommt die allgemeine Leistungsklage. Diese ist zwar nicht ausdrücklich in der VwGO geregelt, wird aber an verschiedenen Stellen vorausgesetzt (etwa § 43 Abs. 2 S. 1 VwGO; § 111 S. 1 VwGO; § 113 Abs. 4 VwGO).

Die allgemeine Leistungsklage ist statthaft, wenn die Klage auf eine staatliche Maßnahme gerichtet ist, die kein Verwaltungsakt ist. Unterschieden wird hierbei zwischen einer Vornahme- und einer Unterlassungsklage.

Hier begehrt der A, dass das Plakat abgenommen wird. Das stellt ein aktives Tun dar, welches kein Verwaltungsakt ist (die Entfernung der Plakate ist ebenso wenig ein Verwaltungsakt wie die Plakate selbst).

Somit ist die allgemeine Leistungsklage in Form einer Vornahmeklage statthaft.

B. Platzverweis vom Autobahnparkplatz

Des Weiteren möchte der A gegen den Verweis vom Parkplatz vorgehen.

I. Anfechtungsklage

Hier könnte eine Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO statthaft sein. Dafür müsste es sich bei dem Parkplatzverweis zunächst um einen (wirksamen) Verwaltungsakt i. S. d. § 35 VwVfG handeln.

Der Polizist hat als Behörde eine einseitige, einzelfallbezogene Maßnahme auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts erlassen, die den außerhalb der Verwaltung stehenden A als Adressaten betraf.

Diese Maßnahme enthielt zudem das Gebot, den Parkplatz zu verlassen und setzt somit eine Rechtsfolge. Folglich liegt ein Verwaltungsakt vor.

Jedoch ist zu beachten, dass der A den Parkplatz bereits verlassen hat. Der Platzverweis entfaltet also keinerlei rechtliche oder tatsächliche Wirkung mehr und hat sich somit erledigt. Gemäß § 43 Abs. 2 VwVfG verliert er dadurch seine Wirksamkeit.

Damit wäre eine Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO gegenstandslos, sodass diese im vorliegenden Fall nicht die statthafte Klageart ist.

II. Fortsetzungsfeststellungsklage

Deshalb könnte hier eine Fortsetzungsfeststellungsklage gemäß § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO in Betracht kommen. Eine solche ist statthaft, wenn die Rechtswidrigkeit eines sich bereits erledigten Verwaltungsaktes festgestellt werden soll. Aus dem systematischen Zusammenhang mit § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO ergibt sich zudem, dass der Abs. 1 grundsätzlich die Anfechtungssituation regelt, sodass sich ein belastender Verwaltungsakt erledigt haben muss. Der in Rede stehende Verwaltungsakt in Form des Platzverweises legt dem A eine Handlungspflicht auf und stellt damit eine Belastung dar. Zudem hat sich dieser bereits erledigt, s. o. § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO regelt allerdings nur den Fall, dass sich der Verwaltungsakt nach Erhebung der Anfechtungsklage ("vorher" = vor der gerichtlichen Entscheidung über die Anfechtungsklage, aber nach Erhebung der Anfechtungsklage) erledigt hat. Dies lässt sich systematisch aus der Überschrift „Urteile und andere Entscheidungen“ ableiten, da ein Urteil bzw. eine andere Entscheidung erst nach Klageerhebung ergehen kann. Vorliegend ist die Erledigung aber bereits mit dem Verlassen des Parkplatzes eingetreten und damit vor Klageerhebung. Nach h. M. ist § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO jedoch auch analog auf Fälle der



Erledigung vor Klageerhebung anwendbar, da der Rechtsschutz und etwaige zusätzlich zu erfüllende Sachentscheidungsvoraussetzungen, wie z. B. das Vorliegen eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses, nicht vom aus Klägerperspektive möglicherweise zufälligen Zeitpunkt der Erledigung abhängen sollten.

Folglich ist die Fortsetzungsfeststellungsklage analog § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO die statthafte Klageart.

C. Ergebnis

Statthafte Klagearten sind die allgemeine Leistungsklage und die Fortsetzungsfeststellungsklage analog § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO.

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- Überblick über Handlungsformen und Rechtsschutzformen, Rn. 106 – 126
- genauer zum Begriff des Verwaltungsakts, Rn. 313 – 328
- zum Rechtsschutz gegen informales Verwaltungshandeln, Rn. 422 – 428
- weitere Hinweise in Übersicht 6, Rn. 139